Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 23. Апрѣля 1858 № 45. Mittwoch, den 23. April 1858.

Die Ansicht eines Russen über den europäischen Handel.

(Fortsetzung.)

Jetzt bitten wir die europäischen Kaufleute die Aufmerksamkeit auf folgende Erklärung zu richten.

Vergebens meint Europa, daß es, seine Waaren nach Rußland sendend, mit Rußland Handel treibt. Nein! Alle unsere Magazine und besten Buden, in Moskau, Petersburg und den Gouvernements existiren nur für den Adel, die Kaufmannschaft und das Beamtenthum; deutlicher gesprochen, sie existiren ausschließlich für eine Million Menschen. Man kann noch annehmen, daß das städtische Bürgerthum und einige Bauern, an Zahl auch nicht mehr als 1,000,000 Menschen, aus den einfachen Volksbuden grobe Manufacturerzeugnisse kaufen, zu deren Anfertigung das Roh-Material aus anderen Ländern verschrieben wird. Hieraus ergiebt sich von selbst der Schluß, daß Europa nicht mit Rußland Handel treibt, sondern nur mit 2 Millionen Russen aus der Zahl von 62 Millionen. Unter so bewandten Umständen kann man sich natürlicherweise über die ungeheuere, unnatürliche Ausdehnung des Luxus nicht wundern, wenn man den ganzen Werth der nach Rußland eingeführten Waaren auf die bezeichnete Anzahl Consumenten vertheilt. Welche Zukunft zeigt sich für den allgemeinen europäischen Handel, wenn die ganze Bevölkerung Rußlands die Mittel und das Bedürfniß haben wird zur Erwerbung von Manufacturerzeugnissen! Wenn Europa seiner Bevölkerung dieses theilweise gleichsam eingeimpft hat, so kann Rußland bei dem Ueberflusse seiner natürlichen Reichthümer solches mit vollem Rechte in jeder Beziehung thun. Dann würde sich für den europäischen Handel in Europa selbst ein neues Europa eröffnen.

Ueber die Erreichung dieses Zieles muß man ernstlich nachdenken und umständlich erwägen, indem man das Material von allen Seiten zusammensucht.

Wir wollen jetzt nicht von den Mitteln zur Erreichung dieses Zieles sprechen, sondern einige Worte über die Art und Weise anführen, vermittelst welcher die ackerbauende Bevölkerung Englands, Belgiens, Preußens und Frankreichs zu der gegenwärtigen gesicherten Stellung im Leben und zur Möglichkeit des Gebrauchs von Manufacturerzeugnissen gelangt ist. Viele Nebenumstände konnten während meiner kurzen Reise in Europa meinen Blicken entgehen, hier gebe ich jedoch einen kurzen Abriß von dem, was mir in dem Leben des Volkes selbst zu bemerken gelang:

1) In Europa giebt es keine sogenannten Kron-Ländereien, welche Niemandem zugänglich daliegen, da da ist aller Boden bebaut; äußere nur den Wunsch, Land zu bearbeiten und Niemand wird diesen Wunsch verhindern, sondern im Gegentheil wird dexselbe aufgemuntert werden.

2) Das Land ist im Besitze der Bauern größtentheils mit dem Rechte der Erbpacht und des Eigenthums; die Felder gehen nicht bei Volkszählungen nach der Willkür der Landbesitzer unaufhörlich aus einer Hand in die andere und deßhalb verwendet Jeder vertrauensvoll auf den Acker Arbeit und Geld, indem er denselben düngt und lockert, so daß die schönste Vegetation hervorgerufen wird. Eine solche Einrichtung würde, beiläufig gesagt, in Rußland bei einer Verschmelzung des, durch die Zerstückelung des Bodens nothwendigen, Gemeinde-Ackers mit dem Lande unbemittelter Bauern, eine ungeheuere Vergrößerung der Korn-Ernten hervorrufen.

3) Ueberall sind Chausseewege angelegt, die bequem aus einer Stadt in die andere, aus einem Dorf in das andere führen; hiedurch versinkt das Pferd des Landmannes nicht im Kothe, schleppt eine zehn Mal größere Last fort und verliert nicht Zeit und Kräfte; auch die Kraft der Menschen wird dabei nicht verschwendet um die Fuhren aus dem Kothe zu heben. Durch die Leichtigkeit der Verbindungen werden die Pferde nicht ausgemergelt und das hat einen directen Einfluß auf die Verbesserung ihrer Race, sie werden größer und stärker; die Verbindungen mit den Märkten werden bequemer, folglich begegnet die Möglichkeit des Eintausches der Erzeugnisse des Landbaues gegen Geld in keiner Jahreszeit irgend welchen Hindernissen. Die Erbauung von Chausseewegen hat einen großen Einfluß auf die Gesundheit des Volkes und vermittelt die Einführung der Reinlichkeit in den Bauerhäusern, weil der Bauer auf gewöhnlichen Wegen sich unvermeidlich im Koth befindet und es ihm nicht allein schwer, sondern auch unmöglich wird, selbst bei dem aufrichtigsten Wunsche, Reinlichkeit zu beobachten. Als Beispiel dienen bei uns in Rußland die Chausseewege; die an denselben wohnenden Bauern gewöhnen sich viel schneller an Reinlichkeit und Sauberkeit. Ich bin vollkommen davon überzeugt, daß die Linien der Eisenbahnen, welche von einem Ende des Reiches zum anderen geführt werden, nicht dem ganzen Lande im Allgemeinen Nutzen bringen und die Wohlfahrt der Bauern begründen können. Die Eisenbahnen sind vortrefflich für die Industrie in großartigem Maßstabe, aber für das einfache Volk, für den Landbau ist eine ungehemmte Bewegung auf Seitenstraßen zwischen den Dörfern und Städten erforderlich und deßhalb sind Chausseen unentbehrlich; sonst tritt der Fall ein, daß die wohlhabenderen Classen launisch Waggons benutzen,

die armen Bauern aber beim Transport ihrer Bodenerzeugnisse zum Verkauf auf den nächsten Markt, in früherer Weise im Koth versinken und dieselben armen Leute bleiben werden.

4) Das Nichtvorhandensein von Monopolen des Verkaufs von Kornbranntwein giebt, — bei der allen Ständen zustehenden Erlaubniß denselben zu brennen und Bier zu brauen mit dem gleichzeitig freistehenden Verkaufe an diesen oder jenen, nach Entrichtung der festgesetzten Accise entweder von der Flüssigkeit selbst oder von dem Rohmaterial, — die Möglichkeit das Vieh mit den Branntweins-Träbern zu füttern und der Ueberfluß an Vieh steht in directer Beziehung zur Bedüngung der Felder, zur Verbesserung der Nahrung, folglich auch zur Erhaltung der Gesundheit. Ohne diese Einrichtung hätte bei allen anderen Maßregeln die Landwirthschaft im Auslande nicht die Erfolge erstrebt, welche sie thatsächlich erzielt hat.

5) Die Wohlfeilheit des Salzes, — das als ein nothwendiger Gegenstand zur Unterhaltung des Lebens, im Auslande nirgend mit einer Accise belegt ist und überall billig und frei verkauft wird, — hat einen wichtigen Einfluß auch auf die Racenverbesserung des Viehes überhaupt und des Rindviehes insbesondere und auf die Bewahrung desselben vor Krankheiten.

6) Das Nichtvorhandensein von Pässen hat auch einen großartigen Einfluß auf die Entwickelung der Thätigkeit im Leben des einfachen Volkes. Jeder reist frei aus einer Stadt in die andere, oder kürzer gesagt, von dem einen Ende des Reiches bis zum anderen, ohne daß seine Bewegung durch irgend welche Formalitäten behindert ist; die Polizeibeamten haben keinen Grund Händel zu suchen und dadurch hat der Bauer keine nutzlosen Ausgaben zu tragen, während die Polizei zugleich ehrenhafter wird, da sie keinen Grund hat den Bürger zu beunruhigen; Tausende von Unglücklichen schmachten nicht wegen abgelaufener oder verlorener Pässe im Gefängnisse.

7) Das Nichtvorhandensein persönlicher Abgaben in England und Frankreich befreit die Einwohner von der fortwährenden Abhängigkeit und dem Zusammenstoß mit den Beamten; die ganze Zeit gehört dem Volke und es benutzt dieselbe zu seiner Arbeit, da es nicht im Geringsten durch die Erfüllung leerer Formalitäten davon abgezogen wird. Statt der persönlichen Abgaben, giebt es eine Vermögens- und Capital-Steuer zum Besten der Staats-Einnahmen, und zwar entsprechend der Größe des erhaltenen Gewinns, die den Ueberfluß belastet, mithin nicht den mit Mühe erworbenen Kopeken des gemeinen Mannes trifft, wie solches bei der Personal- oder Seelensteuer der Fall ist.

8) Das Vorhandensein eines unbestimmten Standes verabschiedeter Untermilitairs ist völlig unbekannt. Ein solcher Stand kann sich nicht bilden, weil die kurze Militair-Dienstzeit, in Frankreich 7 und in Preußen 1—3 Jahr, Jedem die Möglichkeit darbietet zu seiner Familie und zu seinen früheren Beschäftigungen zurückzukehren und ein Glied derselben Gesellschaft zu werden, ohne daß in den Familien, durch die zeitweilige Abwesenheit einzelner Glieder im Militair-Dienste, bittere Thränen verursacht werden, welche bei der hoffnungslosen Trennung auf eine so sehr lange Zeit unvermeidlich sind.

9) Die Hauptbedingung des Wohlstandes liegt jedoch darin, daß Alles durch freie, nichtverpflichtete Arbeit geschieht. Eine solche Arbeit ist vortheilhafter als eine gezwungene und scharfsinniger ausgeführt, weil der Bauer sich für keine Sache, keine Maschine hält, sondern für einen Menschen und selbst alles Mögliche für den Erfolg seiner Arbeit thut.

Alle die vorerwähnten fruchtbaren und einsichtsvollen Maxime riefen überall eine Menge nützlicher Einrichtungen ins Leben, so z. B. in Dörfern und Meiereien wurden Schulen eingerichtet, welche überallhin Kenntnisse verbreiteten, folglich auch das Nachdenken entwickelten.

Als eine Frucht des praktischen Denkens erschien die landwirthschaftliche Mechanik, welche, zur Erleichterung der Hände, in den ländlichen Haushalt bequeme und leichte Fuhrwerke einführte, die bedeutende Lasten fassen, ferner verbesserte Pflüge und Eggen und andere Instrumente, so wie Dresch- und andere Maschinen. Die Landwirthschaft wurde zur Kunst, welche gedeiht und vervollkommnet wird und selbst der einfachste Bauer zieht Nutzen aus den Erfindungen des forschensten Geistes.

Die in England bestehenden Prämien für die Gewichts-Vergrößerung des Viehes bewirkten eine aufmerksamere Pflege desselben, dieses aber rief nicht nur eine Vervollkommnung der Race selbst hervor, sondern begründete eine besondere, neue Race des Rindviehs, so daß jetzt der englische Stier dreimal mehr Fett giebt, als der russische. Der Umfang der englischen Rindviehzucht ist bedeutend größer als der der russischen; dort werden jährlich 10mal mehr Stiere geschlachtet, als in Rußland. Und dessen ungeachtet kauft England in Rußland sowol Felle, als auch Fett: so groß ist dort der Verbrauch im Lande selbst oder anders ausgedrückt, so viel Mittel besitzt das Volk, um sich mit nahrhafter Speise und im Ueberfluß zu nähren. Dort betteln nur Diejenigen, welche die Arbeit scheuen und deshalb leben die Irländer so elend; aber auch dieses wird bald aufhören mit der Einführung der Drainage in Irland, zu welchem Zwecke sich bereits mehre Gesellschaften gebildet haben*).

Alle bezeichneten Ursachen erzeugten einen Ueberfluß an Geldmitteln und gewährten die Möglichkeit private ländliche Banken zu begründen, wodurch die Landwirthschaft schließlich in enge Verbindung mit der Industrie trat.

Zuletzt erscheint die Krone der Erfindungen in unserer Zeit — die Drainage, welche dem Boden die überflüssige Feuchtigkeit entzieht und demselben Wärme mittheilt, wodurch die Erndte gleichmäßiger und viermal größer wird, als auf gewöhnlichen Feldern. Die Erfolge der Engländer nach Einführung der Drainage sind bewunderungswürdig und unglaublich: alle Ländereien in England und Schottland sind drainirt. Das beweißt, daß dort die ganze Gesellschaft gleichzeitig von dem Streben durchdrungen ist, nützliche Gedanken zu realisiren. Das klarste und treffendste Beispiel der Anerkennung des Nutzens der Drainage gab die französische Regierung. Der Kaiser Napoleon III. genehmigte die Verausgabung von 100 Millionen Fr. für diesen Gegenstand in Frankreich. Das ist der schönste und stets glänzende Schmuck in der Krone der Herrscher.

Die allgemeinen Resultate über den Nutzen der beregten Vervollkommnungen sind augenscheinlich. In mittelmäßigen Ernte-Jahren kann Europa sich durch seine eigenen Ernten ernähren. Selbst England mit seinen 30 Millionen Einwohnern und bei der Ausdehnung seines Landes, welches 4 kleinen russischen Gouvernements gleichkommt, kauft Korn nur für 10 Tage im Jahre, abgesehen davon, daß es auch zur Fütterung seines Viehes verschie-

*) Die Armuth der Fabrik-Arbeiter — ist ein besonderer Gegenstand, den zu besprechen mein Brief sich nicht zur Aufgabe gestellt hat.

denartiges Mehl verbraucht, was in Rußland gänzlich unbekannt ist.

Man muß jedoch nicht vergessen, daß die Bevölkerung Europas wächst, die Felder daselbst aber wegen ihrer Beschränktheit, schon jetzt Gärten gleichen, indem man dort gar kein unbenutztes Land besitzt. Diese Erwägungen müssen mit die Hauptsorge der denkenden Leute in Europa bilden. Man muß bei Zeiten an die Mittel eines vortheilhaften Erwerbes von Lebensmitteln denken, damit auf den europäischen Märkten die übermäßige Erhöhung des Preises derselben vermieden wird. Aber hat Europa es nicht versucht in Rußland in den Hungerjahren 1846 und 1847 Korn zu kaufen? Was erfolgte daraus? Es erschienen einige zehn Schiffe mehr als nöthig in irgend einem russischen Hafen und der Preis des Kornes steigt um 50% und mehr. Diese Erscheinung schrieb man in Europa den mangelhaften inneren Communicationsmitteln Rußlands zu und jetzt nimmt man an, daß mit der Errichtung der Eisenbahnen dieselbe sich nicht mehr wiederholen wird. Mit der Errichtung dieser Wege werden in Rußland die Kornpreise und die Preise aller Rohproducte noch mehr steigen und zwar aus folgenden Gründen. Nach einem allgemeinen Ueberschlage hat Rußland weder an Korn, noch an Salz, noch an Fellen 2c. Ueberfluß. Wenn wir jetzt diese Waaren in's Ausland versenden, so geschieht es deßhalb, weil wir keine inneren Communicationsmittel besitzen. Uns ist es bequemer und wohlfeiler das Korn nach Seestädten zu senden, als an die Orte im eigenen Lande, wo Mißwachs gewesen, z. B. nach Weiß-Rußland und Litthauen. Sobald jedoch durch diese Orte Eisenbahnen geführt sein werden, wird das Korn aus den fruchtbaren Gouvernements in die Mißwachs habenden verführt, deren es (wegen der Ausdehnung Rußlands und deßhalb, weil die Landwirthschaft bei uns dem Zufalle überlassen ist) immer 5—6 Gouvernements giebt mit einer Bevölkerung von mehr als 5 Millionen. Was nun aber den Talg anlangt, so findet derselbe zu Hause einen noch weit ausgedehnteren Absatz, als das Korn. Sobald nur die Bauern im Stande sein werden in den Dörfern Licht zu brennen, — statt der für die Augen so schädlichen, bei der Arbeit so unzweckmäßigen und Feuerschäden verursachenden Kienspäne, welche gegenwärtig nothgedrungen im ganzen Norden und sogar in dem mittleren Rußland zur Beleuchtung benutzt werden — dann wird man kaum den Talg zu seinem häuslichen Bedarf erlangen.

Felle werden auch dann im Lande zu Stiefeln nöthig sein und zwar für das halbe Rußland, das gegenwärtig Bastschuhe trägt.

Man kann nicht voraussetzen — wenigstens wäre es schmerzlich solches anzunehmen, — daß Alles dieses für uns nicht erforderlich sein wird. Eine solche Voraussetzung würde jegliche Hoffnung auf eine innere Entwickelung gänzlich vernichten, während wir jetzt von dem festen Glauben erfüllt sind, daß dieselbe stattfinden wird.

(Fortsetzung folgt).

Aphorismen.

(Eingesandt.)

Zu Nr. 31 dieser Zeitung ist das flüchtige Ammoniak als Mittel gegen Aufblähung der grasfressenden Thiere empfohlen worden.

Es ist wol jedem Landwirthe bekannt, daß das Aufblähen oder die Trommelsucht des Rindviehs häufig nach dem Genuß frischen Klee's 2c. entsteht — und nichts Anderes als eine Anhäufung von Kohlensäure im sogenannten Pansen der Thiere ist.

Das flüssige Ammoniak — im gewöhnlichen Leben Salmiakgeist oder Stinkspiritus genannt — ist allerdings das einfachste und wirksamste Mittel gegen das so häufig vorkommende Aufblähen des Rindviehs. Die angeführte Gabe von einem Löffel voll, mit Wasser gemischt, ist hinreichend, um die im Innern der aufgeblähten Thiere gebildete Kohlensäure zu absorbiren. (Die außerordentliche Flüchtigkeit und chemische Anziehungskraft des Ammoniaks sind die Ursachen, daß dasselbe sich sehr rasch mit der gebildeten Kohlensäure zu einem Salze verbindet — und dadurch die so höchst gefährliche Expansion aufhebt.)

Mehr als eine Gabe, d. h. einen oder auch nur einen halben Löffel voll, habe ich nie angewandt und jedes Mal das günstigste Resultat — und dies oft in sehr bedenklichen Fällen — erzielt.

An Stelle einer zweiten Gabe Stinkspiritus habe ich Kalkmilch und zwar in Gaben von ½—1 Stof gegeben und die Thiere mäßig bewegen lassen.

In Ermangelung von Stinkspiritus ist die Anwendung von Kalkmilch allein schon hinreichend, das Aufblähen des Rindviehs zu heben, indem auch hier die chemische Anziehungskraft eine Verbindung der Kohlensäure mit dem Kalke und zwar zu kohlensaurem Kalke oder Kreide bewirkt.

Die sogenannte Kalkmilch ist eine Mischung oder verdünnter Brei von frischgebranntem und gelöschtem Kalke mit Wasser. Zu diesem Zwecke kann aber nur solcher Kalk mit Erfolg verwandt werden, welcher in einem verschlossenen Gefäße aufbewahrt worden, oder doch nur wenig mit der Luft in Berührung gewesen ist, weil der gebrannte und auch gelöschte Kalk, frei der Luft ausgesetzt, fortwährend die Neigung hat, sich mit der Kohlensäure der Atmosphäre zu verbinden und dadurch natürlich weniger befähigt wird, die im Innern der aufgeblähten Thiere entwickelte Kohlensäure zu absorbiren.

In der raschen Aufnahme, (durch Stinkspiritus, Kalk 2c.) oder mechanischen Entfernung (Trokoarstich) der entwickelten Kohlensäure liegt das ganze Heilverfahren der Bläh- oder Trommelsucht des Rindviehs und der Schafe.

Blumenhof, 28. März 1858. A. Baldus.

Kleinere Mittheilungen.

Blaue Camellie. Ein H. Landrin in Nizza hat durch Einpuderung der ganzen Pflanze vor der Vegetation mit römischem Alaun von der sehr rothen Camellia Candleri schöne dunkelblaue Blumen gewonnen.

* * *

Grüne Rose. Die gefüllt und rein grünblühende mittelgroße, voll und schön gebaute Rose viridiflora (Bornbridge & Hawison) hat Herr Herger in Köstritz bereits in starker Vermehrung.

(Frauendorfer Zeitung).

Zubereitung der vegetabilischen Kohle, um ihr das Entfärbungsvermögen der thierischen Kohle zu geben, nach J. Stenhouse. Nach Stenhouse kann man der aus vegetabilischen Stoffen dargestellten Kohle das Entfärbungsvermögen der thierischen Kohlen ertheilen, indem man sie mit phosphorsaurem Kalk, Thonerde oder Eisenoxyd imprägnirt, und sie dadurch zum Entfärben der Zuckerlösungen 2c. geeignet machen. Man verfährt dabei in folgender Weise: Man nimmt vegetabilische Kohle als Pulver oder im gekörnten Zustande und kocht sie mit einer konzentrirten Lösung von phosphorsaurem Kalk in Salzsäure, bis alle Luft aus den Poren der Kohle ausgetrieben und diese ganz mit der Lösung durchdrungen ist. Am besten nimmt man auf 92,5 Th. Kohle 7,5 Th. phosphorsauren Kalk; letzteren löst man in 20 Th. gewöhnlicher Salzsäure auf, verdünnt die Lösung mit circa 40 Th Wasser und kocht die Kohle mit der so dargestellten Flüssigkeit. Nach dem Kochen wird die Kohle getrocknet und geglüht, worauf sie zur Anwendung tauglich ist. Will man die Kohle durch Imprägniren mit Thonerde zum Entfärben geeignet machen, so erhitzt man sie mit einer Lösung von schwefelsaurer Thonerde oder von Chloraluminium, die am besten in solcher Menge angewendet wird, daß die darin enthaltene Thonerde 7,5 Th. auf 92,5 Th. Kohle beträgt. Die Kohle wird nachher getrocknet und geglüht, um das Wasser und die Säure des Thonerdesalzes auszutreiben. Man kann die Kohle auch mit phosphorsaurem Kalk und mit Thonerde zugleich imprägniren, indem man sie mit der salzsauren Lösung derselben kocht und dann glüht.

Um die Kohle mit Eisenoxyd zu imprägniren, kocht man sie mit einer Lösung von schwefelsaurem Eisenoxydul oder Oxyd und glüht sie nachher. Die so präparirte Kohle besitzt ein beträchtliches Entfärbungsvermögen, aber beim Glühen der Kohle wird ein ziemlich großer Theil des Eisens zu Oxydul reduzirt, und dieser Theil ist geneigt, in Flüssigkeiten, die eine Säure enthalten, sich aufzulösen, weßhalb man diese Kohle bei sauren Flüssigkeiten nicht anwenden kann.

(Gewerbeblatt aus Würtemberg.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
139	Norw. Schlupp „Ornen"	Cpt. Nielsen	Fahrsund	Heringe	Kriegsm. & Co.
140	Holl Kuff „Concordia"	Blysta	Rotterdam	Ballast	Wöhrm. u. Sohn
141	Engl. Brg. „Fancy"	Beth	Hartlepool	Kohlen	Meltzer
142	Norw. Schon. „Sophie"	Jacobsen	Bergen	Heringe	Ordre
143	Engl. Brigg „Osbon u. Elizabeth"	Chinnery	Stettin	Ballast	"

Schiffe sind ausgegangen: 12; im Ansegeln: 1; Strusen 194.

Angekommene Fremde.

Den 21. April 1858.

Hotel St. Petersburg. Hr. Gefängnißaufseher Podres aus Illuxt; Hr. v. Hanenfeldt nebst Familie aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Baron Bistram aus Mitau; Hr. Kaufmann Dunkel, Hr. Verwalter Krause von Marienburg; HH. E. und F. v. Grochowsky aus Walk.

Stadt London. Frau Staatsräthin Priklonskoje, Hr. Kaufmann Leccan, Hr. J. Grünfeldt, Hr. Fähnrich Sarjadko von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Schraplau aus dem Auslande.

Stadt Dünaburg. HH. Ingenieure Cauchoix und Liges aus dem Auslande; Hr. Arrendator Flor aus Livland; Hr. Staabscapitain Brschesinsky von Paretsch.

Den 22. April 1858.

Stadt London. Hr. Lieut. Baron Ropp von Mitau; HH. Kaufleute Bumiller von St. Petersburg und Sogall von Tauroggen; HH. Kaufleute Hoffmann und Hahn aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Schmahlhausen von Zintenhof.

Hotel du Nord. Hr. v. Struck aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Graf Keller von St. Petersburg.

HH. Disponenten Perlmann und Antonius, Hr. Literat Gondel aus Kurland; Hr. Kaufmann Markus von Mitau, log. bei Pönigkau; Hr. Fähnrich Ruschinsky von Libau, log. im Hause Danischewsky.

Den 23. April 1858.

Hotel du Nord. Hr. v. Bogen aus Livland.

Hotel St. Petersburg. Frau Baronin v. Düsterloh aus Kurland; Hr. Major Sunderstrupp aus Ehstland; Hr. Hofrath Rschesnewsczky von Smolensk; Hr. Hauslehrer J. Gerlach von Mitau; Hr. Zuckersieder Proemper von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Ingenieur-Sec.-Lieut. Tschaigewsky von Bieloi; Hr. Particulier Kiparsky aus Livland.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. Gutsbesitzer v. Roth aus Livland.

Berichtigung. Der in dem nichtoff. Theile der Gouv.-Ztg. Nr. 44 Seite 173 enthaltene Aufsatz: „Die Ansicht eines Russen über den europäischen Handel" ist von W. Kokorew und nicht, wie irrig angegeben worden, von A. Kokorew. — Ebendaselbst S. 175 Sp. 1 Zeile 4, 5 und 6 von oben lies: in welchen die Abzüge jeglichen Schmutzes geleitet sind, der das Wasser des Flusses verunreinigt und ebendaselbst Z. 13 lies: „wir aber entgegnen 2c."

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 23. April 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 45. Середа, 23. Апрѣля **Mittwoch, 23. April 1858.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. **Locale Abtheilung.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort v. 9. April c. ist der im Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten stehende wirkl. Staatsrath Anitschkow zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Persischen Hofe ernannt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort v. 10. April c. ist der stellvertretende Rath der Grodnoschen Gouvernements-Regierung Hofrath Fermor zum stellv. Rath der Kownoschen Gouvernements-Regierung ernannt und der Waagestempelmeister des Revalschen Zollamtes Coll.-Secr. Trefurt auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort v. 11. April c. ist der Canzlei-Beamte der Canzlei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland von Vietinghoff nach Ausdienung der Jahre zum Coll.-Registrator befördert und der Candidat der Kais. Dorpater Universität Berting als Lehrer beim Revalschen Gymnasium angestellt worden.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долга умершей Коллежской Ассессорши Агафьи Филиповой Мягковой, Никандру, Николаю и Любви Петровымъ Мягкобатенковымъ по заемному письму въ 8000 руб. сер, назначается въ продажу съ публичнаго торга, имѣніе Г-жи Мягковой, состоящее Порховскаго уѣзда, въ 3 станѣ, а отъ города Порхова въ 30-ти, отъ рѣки Шелони въ 20-ти, большой дороги Бѣлорусскаго тракта въ 18, военной Псковской въ 7 и Динабурскаго шоссе въ 22 верстахъ, заключающееся: въ деревнѣ Губашинѣ, въ которой по послѣдней 9. ревизіи дворовыхъ людей мужес. 7 и женскаго пола 9, а наличныхъ мужескаго пола 6 и женскаго пола 9 душъ; въ этой же деревнѣ крестьянъ по ревизіи муж. пола 21 и жен. пола 18, а наличнихъ мужескаго 18 и женскаго пола 18 душъ, всего съ дворовыми 28 муж. и 27 жен. пола ревизскихъ душъ, а наличныхъ 24 муж. и 27 жен. пола душъ; въ числѣ крестьянъ 10 тяголъ, всѣ состоятъ на оброкѣ съ платою за тягло по малоземельности, по 6 р. с. въ годъ; при деревнѣ Губашинѣ состоитъ земли: подъ селеніемъ огородами, гуменниками и коноплянниками 1834 саж., пахатной 20 десятинъ 645., сѣнныхъ луговъ 7 дес. 1335 саж., подъ проселочными дорогами 1140 саж., подъ полуречкою 250 саж., подъ а всего 29 дес. 404 саж. Земля эта состоитъ въ единственномъ владеніи вотчины крестьянъ помѣщицы Мягковой, количество земли означено по показанію крестьянъ, по количеству посѣва хлѣба и выставки сѣна. Межевыхъ плановъ и другихъ документовъ принадлежащихъ имѣнію на мѣстѣ не найдено, которые какъ удостовѣряютъ кресьтяне находятся въ Порховской Дворянской Опекѣ; господскихъ хазяйственныхъ строеній, фабрикъ заводовъ и богоугодныхъ заведеній не имѣется, наличнаго хлѣба въ запасномъ магазинѣ, находится: озимаго 13 четвертей, яраго 7 четвертей; дохода получается кромѣ вышепоказаннаго крестьянскаго оброка съ дворовыхъ людей въ годъ 76 рублей серебромъ. Въ имѣніи этомъ озеръ и рѣкъ въ которыхъ бы производилась рыбная ловля нѣтъ; крестьяне состоятъ на оброкѣ, занимаются хлѣбопашествомъ промысловъ никакихъ не имѣютъ; сбыть произведеній бываетъ въ городъ Порховъ сухимъ путемъ. Имѣніе это оцѣнено по числу наличныхъ мужескаго пола душъ въ 1800 руб. серебромъ. Торгъ производиться будетъ въ

Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 22 Мая 1858 года, въ 11 часовъ утра, съ перетожкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіеся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правлянія. 1

* * *

Витебское Губернское Правланіе вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 21. Февраля сего 1858 года, объявляетъ, что въ семъ Правленіи, 15. Мая сего-же года, назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго дома на каменномъ фундаментѣ. съ принадлежащимъ къ оному строеніемъ и землею Витебскаго мѣщанина Абрама Лейбова Богорода, опѣненнаго въ 17 р. 70 к. сереб., состоящаго во 2-й части г. Витебска, за иски: Витебскаго мѣщанина Розеты по тремъ векселямъ на 265 р. сереб., Губернской Секретарши Глинковой 54 р. и Витебской купеческой вдовы Пелагеи Ляховской 53 р. 25 к. съ процентами, сверхъ сего на Богорадѣ почитается недоимки Витебской Городской Думѣ, за содержаніе мѣръ и вѣсовъ, 259 р. сереб., податей 6. р. 61½ к., квартирнаго и фонарнаго сборовъ по 1858 годъ 77 р. 37 к. —Посему, желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть подлинную опись и относящіяся къ производству бумаги, во все время, въ которое объявленіе это будетъ выставлено на дверяхъ Губернскаго Правленія. 1

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 18-го сего Марта объявляетъ, что въ Велижскомъ Уѣздномъ Судѣ, 23 Мая 1858 года, будетъ производиться торгъ, съ перетожкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Марціянова, заключающаго въ себя 10 муж. и 25 женскаго по ревизіи, а на лицо 25 муж. и 21 женскаго пола душъ крестьянъ и земли 216 десят. состоящаго въ 3. станѣ Велижскаго уѣзда, принадлежащаго помѣщику Григорію Михневичу, оцѣненнаго въ 800 руб. сер., за иски дѣтей Полковницы Вергунъ по рѣшенію Велижскаго Уѣзднаго Суда 400 р. и Коллежскаго Ассессора Свидзинскаго по условію 310 руб. сер. Посему, желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Велижскій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій, по желанію, можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дворяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Петергофскаго Уѣзднаго Суда, по неплатежу женою Статскаго Совѣтника Графинею Александрою Петровою Эссенъ-Стенбокъ-Ферморъ Статской Совѣтницѣ Аннѣ Ивановой Полонской, по закладной 5714 р. съ проц. и неустойкою, всего 8190 р. 2 коп. сер. а также на удовлетвореніе другихъ долговъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное Полонской принадлежащее Графинѣ Эссенъ-Стенбокъ-Ферморъ имѣніе, состоящее С. Петербургской Губерніи, Петергофскаго Уѣзда, въ мызѣ Стрѣльнѣ и заключающее въ себѣ: главный домъ деревянный, на каменномъ фундаментѣ, 2-хъ этажный, съ бельведеромъ, крытый желѣзомъ и обшитый тесомъ, съ 4 балконами; деревянный одноэтажный полудомикъ и разныя хозяйственныя строенія какъ то: кухня, людская, сарай, ледникъ и конюшня, два сада, изъ коихъ въ одномъ деревянная бесѣдка; земли ширины по Петергофской приморской дорогѣ и сзади по 27, а длины по обѣимъ сторонамъ по 51½ саж., а всего 1390½ кв. саж. Вблизи дачи проходитъ Петергофской трактъ, и находятся финской заливъ и Дворецъ съ садомъ Его Императорскаго Высочества Государя Великаго Князя Константина Николаевича. Все означенное имѣніе Графини Эссенъ-Стенбокъ-Ферморъ оцѣнено въ 3500 р. сер.; продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга, 8 Іюля 1858 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat

hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Gutsverwalter Carl Bluhm mittelst des mit der Frau Flott-Capitainin Emilie Primo geb. Strauch am 25. Februar 1858 abgeschlossenen und am 14. März 1858 hierselbst corroborirten Kauf-Contracts das in hiesiger Stadt im 2ten Stadttheil sub Nr. 104 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 1650 Rbl. S. acqurirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 17. Mai 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Guts-Verwalter Carl Bluhm nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll. Nr. 461.

Dorpat, Rathhaus am 5. April 1858. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der hiesige Bürger und Bäckermeister Franz Juergensohn gen. Juergens hierselbst verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jeden, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 2. October 1858 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 2. April 1858. 1

Nr. 444.

* * *

Vom Rath der Kaiserlichen Stadt Werro werden mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß der hierorts kinderlos verstorbenen Wittwe Louise Tann geb. Lederhorn als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen bei diesem Rathe innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Zugleich werden die etwaigen Schuldner dieses Nachlasses und Diejenigen, welche dazu gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Eigenthums stehenden gesetzlichen Beahndung hierdurch angewiesen, innerhalb der gleichen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato bei diesem Rathe getreuliche Anzeige von ihrer Schuld, so wie von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen und selbige hierselbst einzuliefern. Nr. 326. 1

Werro-Rathhaus, den 4. April 1858.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. füget das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk eigenthümlich gehörigen, im Dörptschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegenen Gute Klein-Kongota nachstehende, theils auf Hofsland fundirte, theils zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Grundstücke, als:

1) Ihatse Michel, Karro Jaan, Seppa Johann, Trohka Andres, Trohka Jaak und Ayaste Nrs. 1, 5, 6, 8, 9 und VI und VII zusammen groß 78 Thaler 72 Groschen auf den in den Verband der Klein-Congotaschen Gemeinde tretenden Heinrich Strahlberg für den Preis von 7800 Rbl. S.
2) Tossi Jurry, Henno Tawit, Rebbasse Jurry und Jaan, Jerwe Jaan, Matto Michel und Thomas Nrs. 7, 10, 11, 12, 13, 15, und 16 zusammen groß 80 Thaler auf den in den Verband der Klein-Congotaschen Gemeinde tretende Robert Zwiebelberg für den Preis von 8000 Rbl. S.
3) Oido Nr. 14 groß 44 Thaler 85 Groschen auf den Jacob Zwiebelberg für den Preis von 4400 Rbl. S.
4) Pedo Samul, Kasani Jaak, Lauri Jaan, Matzi Tannel, Schulland und Leppiko Nrs. 23, 4, 17, I und 18 zusammen 70 Thl. 14

Groschen auf den Heinrich Zwiebelberg für den Preis von 7000 Rbl. S.

5) Waßtsetarre und Pallo Nr. 19 und II zusammen groß 80 Thl., Strahlberg für den Preis von 8000 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Klein-Congota ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwanigen Erben angehören sollen, als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, Allen und Jeden — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monaten, vom Tage des erlassenen Praclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den resp. Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 472.

Dorpat, am 19. März 1858. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. &c. &c. füget das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn Kirchspielsrichter Baron Carl v. Bruiningk eigenthümlich gehörigen, im Dörptschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegenen Gute Alt- und Neu-Kirrumpäh nachstehendes zum Theil auf Hofesland fundirtes, zum Theil zum Gehorchsland dieses Gutes gehörende Grundstück: Taedla Pallo und Margusse groß 43 Thl. 72 Groschen, auf die in den Verband der Kirrumpähschen Gemeinde tretenden Jaan, Andres und Jacob Könn für den Preis von 5800 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kauf-Contracts übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück den Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt- und Neu-Kirrumpäh ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwanigen Erben angehören soll; — als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, Allen und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das angeführte Grundstück sammt Appertinentien den resp. Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, am 19. März 1858. Nr. 473. 2

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des Advocaten A. Bienemann, mand. nom. der testamentarischen Universal-Erben weil. Herrn dimitt. Rathsherrn, Manufacturraths und Ritters Theodor Pychlau ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter, sich auf dem defuncto am 4. Juni 1837 öffentlich aufgetragenen, allhier im Stadt-Patrimonial-Gebiete im Bickernschen Kirchspiele, am Jägelsee belegenen Erbgütchen Strasdenhof sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten zehn Capital-Forderungen, deren Original-Schulddocumente jedoch zum Theil abhanden gekommen, nämlich:

1) 1797 den 1. September, eine expromissorische Caution über 2000 Rthl. Alb. zum Besten des Lieutenants Wilhelm von Fromhold für Peter August Lindeblatt.

2) 1800 den 23. März für den Herrn Hofrath Johann Wilhelm von Franck 1800 Rthl. Alb.

3) 1800 den 30. März für den Herrn Hofrath Dr. med. Johann Peter Schmidt 3450 Rthr. Alb.

4) eodem für denselben 1200 Rthl. Alb.

5) 1815 den 9. April für die Frau von Berg geb. von Rautenfeldt 3000 Rbl. S. als erstes Geld.

6) eodem für dieselbe 6000 Rbl. S., gleich hinter vorstehende 3000 Rbl. S.

7) 1815 den 17. September für den Herrn Tit.-Rath Karl Glaeß 11400 Rbl. Bc.-Assig.

8) 1827 den 24. März für den Herrn Rathsherrn George Ludwig Stoppelberg 7500 Rbl. S. cum privilegio rückständiger Pfand- und eventuellen Kaufschillings und der Declaration, daß Debitor sub poena nullitatis keine anderweitige privilegirte Schuld auf dieses Immobil zu contrahiren bererechtigt sei.

9) 1827 den 9. December für den Kaufmann Aeltesten Jacob Brandenburg 2000 Rbl. S. ausschließend als zweites Geld und dem Capital des Rathsherrn Stoppelberg allein unmittelbar folgend.

10) eodem für die Wittwe Caroline Wöhrmann geb. Krüger 2000 Rbl. S.

nachgegeben worden, als werden alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capital-Forderungen irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 1. October 1858 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege, zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation gestattet werden. So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigericht den 1. April 1858.

Nr. 103. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen, daß der zum Gute Netkenshof verzeichnete Peter Melder, unter Beibringung eines mit dem ehemaligen Erbbesitzer von Netkenshof und Graenhof Herrn S. v. Holst unterm 1. Juni 1846 abgeschlossenen und dem derzeitigen Pfandbesitzer dieser Güter Herrn dimitt. Majoren Ottomar Baron Wrangel genehmigten Kauf-Contracts über das dasige ursprünglich 60 Thaler und 29 Groschen große, aber auf Grund des schiedsrichterlichen Urtheils vom 18. Februar d. J. durch Abtretung von 55 Lofstellen von Seiten des gegenwärtigen Herrn Erbbesitzers der Güter Netkenshof und Graenhof vergrößerte Punin-Gesinde, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt und zugleich auch mit Letzterem die nachträgliche Zutheilung von 55 Lofstellen zu dem gedachten Gesinde proclamirt, und nach Ablauf des Proclams ihm, Bittsteller, das Eigenthumsrecht an das Grundstück qu. förmlich zugesprochen werden möge, und dieses Kreisgericht seiner Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch Alle und Jeder mit Ausnahme der Livländischen adligen Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde, Einwendungen gegen obengenannte Eigenthums-Uebertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert werden sollen, sich mit ihren Einsprachen und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Peter Melder erb und eigenthümlich zugesprochen werden wird. Gegeben zu Wenden im Kreisgericht den 31. März 1858. Nr. 389. 1

Bekanntmachungen.

Da die außerhalb der Karlspforte in der ersten Hanfambarenreihe sub Nr. 2 und 10 und die daselbst in der zweiten Reihe sub Nr. 1, 2, 3, 5, 11, 25, 27 und 28 belegenen Stadt-Hanfambaren von jetzt ab bis zum offenen Wasser 1859, jedoch nur denjenigen Meistbietenden verpachtet werden sollen, welche als hiesige oder fremde Kaufleute wirklich mit Hanf handeln, — als haben sich etwaige Contrahenten an dem dieserhalb auf den 29. April anberaumten Torgtermin, Vormittags 12 Uhr zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio einzufinden. Nr. 356

Riga-Rathhaus d. 18. April 1858.

Рижская Городская Касса-Коллегія доводя симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что состоящія внѣ Карловскихъ воротъ въ первомъ ряду подъ № 2 и 10 и во второмъ ряду подъ № 1, 2, 3, 5, 11, 25, 27 и 28 Городскія амбары для складки пеньки, имѣютъ быть отданы въ откупное содержаніе скоромъ по время открытія воды въ 1859 году, но тѣмъ только лицамъ, которые дѣйствительно производятъ торгъ пенкою въ званіи здѣшнихъ либо иногородныхъ купцевъ, вызываетъ желающихъ явиться въ сію Касса-Коллегію къ назначенному на сіе торгу 29. Апрѣля въ 12 часовъ по полудни для объявленія цѣнъ, заранѣе же для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ 18. Апр. 1858 г. № 356.

Артиллерійскій Департаментъ, имѣя въ виду безуспѣшность ежегодныхъ вызововъ своихъ на поставку сухихъ ложевыхъ болванокъ въ Сестрорѣцкій Оружейный Заводъ, единственно отъ того, что на заготовку и высушку ихъ требуется время, предположилъ устроить эту на четыре года; и потому, составя кондиціи на предметъ сей, со всевозможными облегченіями условій подряда для поставщиковъ, публикуетъ оныя ниже сего; приглашая желающихъ явиться въ Общее Присутствіе Департамента къ торгу 19. и переторжкѣ 22. числъ Мая нынѣшняго года, при чемъ предувѣдомляетъ, что: 1) годовая пропорція для сказаннаго Завода ложевыхъ болванокъ простирается до 9650 штукъ; 2) желающіе торговаться, должны благовременно подать въ Департаментъ узаконенныя прошенія, съ надлежащими залогами и видами о ихъ званіи, и явиться къ торгу и передоржкѣ въ означенныя дни, отъ 10 и не позже 12 часовъ утра; 3) не желающіе участвовать на изустныхъ торгахъ, могутъ присылать въ запечатанныхъ пакетахъ письменныя объявленія на точномъ основаніи 1628 ст. 10 т. Св. Граж. Закон. изданія 1842 года, наблюдая при томъ, чтобы сіи пакеты поступили въ Департаментъ не позже 10 часовъ утра въ день, назначенный для переторжки, и чтобы самыя объявленія писаны были согласно формѣ, приложенной къ 1625 ст. того же тома Св. Зак., съ объявленіемъ, что подрядъ соглашаются принять безъ отступленія отъ нижезначующихся, утвержденныхъ для торговъ, кондиціи и 4) послѣ окончательной переторжки, ни какой уступки принято не будетъ.

КОНДИЦІИ.

На поставку сухихъ ложевыхъ болванокъ для пѣхотныхъ нарѣзныхъ ружей въ Сестрорѣцкій Оружейный Заводъ въ теченіи четырехъ лѣтъ.

1) Ложевыя болванки должны быть березовыя, лучшей доброты, безъ сучьевъ, трещинъ, зяблинъ, во всемъ сходныя съ образцами, которыя будутъ даны отъ Сестрорѣцкаго Завода. 2) Подрядчикъ обязанъ поставлять въ магазины Сестрорѣцкаго Оружейнаго Завода законтрактованныя ложевыя болванки, въ теченіи четырехъ лѣтъ со дня заключенія контракта, во всемъ согласно образцу, по 9650 штукъ, или въ томъ количествѣ, какое на каждый годъ предварительно Заводскимъ Начальствомъ назначено будетъ, и съ тѣмъ при томъ, чтобы сдача ихъ на каждый послѣдующій годъ окончена была въ предидущемъ году, такимъ образомъ: на 1859 годъ — къ 1 Января этого года, на 1860 — къ 1 Января того года, и такъ далѣе. Если же, по истеченіи перваго года, или послѣдующія года, Начальство признаетъ нужнымъ измѣнить образецъ болванки, отчего можетъ составиться разность въ цѣнности болванокъ, — то подрядчику предоставляется право отказаться отъ поставки болванокъ, безъ малѣйшей съ его стороны претензіи къ дальнѣйшей поставкѣ; но съ тѣмъ, что объ измѣненіи образца болванки подрядчикъ долженъ быть поставленъ въ извѣстность за полгода предъ наступленіемъ срока поставки, дабы можно ему было своевременно прекратить дальнѣйшее заготовленіе болванокъ. 3) Пріемъ и браковка ложевыхъ болванокъ будутъ произведены учтановленнымъ для сего при Заводѣ порядкомъ, тотчасъ по доставленіи ихъ подрядчикомъ; при чемъ долженъ быть и самъ подрядчикъ, или его прикащикъ, который въ тоже время долженъ распорядиться складкою принятыхъ болванокъ въ пирамиды, по указанію пріемщика, и за тѣмъ немедленно получитъ квитанцію. 4) По предъявленіи квитанціи Командиру Завода, подрядчикъ, или его повѣренный, немедленно удовлетворяются причитающеюся платою. 5) По окончаніи всякой годовой поставки, подрядчику предъявится расчетъ по подряду. 6) Если подрядчикъ, въ теченіи двухъ недѣль послѣ объявленія объ утвержденіи за нимъ операціи, не явиться для заключенія контракта, или во все неисполнитъ контракта, — то съ него взыскивается 25% или по 25 коп. съ рубля съ полной подрядной суммы, а за временную неисправность или за просрочку въ поставкѣ болванокъ на назначенные каждый годъ частные сроки, всыскивается съ подрядчика въ неустойку по ½ проценту въ мѣсяцъ съ той только суммы, которая причитается ему за просроченныя поставкою болванки. 7) Въ обезпеченіе подряда, представляется залогъ въ 25% или на ¼ часть годовой подрядной суммы. 8) Подрядчикъ можетъ получить въ задатокъ до половины годовой

подрядной суммы, подъ особый благонадежный залогъ рубль за рубль, каковой задатокъ и будетъ удерживаться въ соразмѣрной пропорціи при каждой уплатѣ, и въ то же время будутъ возвращаться свободные залоги. 9) Дозволяется передать подрядъ, или часть онаго, другому, благонадежному лицу, съ разрѣшенія Прявленія Сестрорѣцкаго Оружейнаго Завода. 10) Если, на случай неисправности подрядчика, будутъ причитаться съ него ко взысканію слѣдующія въ казну деньги, и если онъ, со дня объявленія ему окончательнаго расчета, въ теченіи мѣсяца не внесетъ сихъ денегъ; то, со дня истеченія мѣсячнаго срока послѣ объявленія расчета и по день платежа, будутъ взысканы съ таковаго подрядчика на всю, слѣдовавшую казнѣ сумму, проценты по ½ коп. съ рубля въ мѣсяцъ. 11) Во всѣхъ случаяхъ, здѣсь непоименованныхъ, руководствоваться общими правилами, опредѣленными въ Св. Воен. Пост. и соотвѣтствующими имъ законами гражданскими, сколько эти послѣдніе, по свойству подрядовъ военнаго вѣдомства и по обстоятельствамъ дѣла, приличны быть могутъ.

* * *

Demnach der Rigasche Börsen-Comité die gegenwärtig provisorisch verwaltete Stelle eines Lehrers an der Nikolai-Alexandrowitsch-Navigationsschule des Rigaschen Börsen-Comités im Laufe des Herbstes 1858 definitiv zu besetzen beabsichtigt, als werden alle Diejenigen, die auf diese Stelle reflectiren sollten, hiemit aufgefordert sich dieserhalb mittelst schriftlichen Gesuches, unter Anschluß eines gehörig beglaubigten Nachweises über die Befähigung zu solchem Amte zeitig beim Börsen-Comité melden zu wollen.

Riga, den 19. April 1858.

* * *

Von einem Kaiserlichen Dörptschen Ordnungsgerichte werden alle Diejenigen, welche die Besorgung der diesjährigen Reparaturen am hiesigen Kron-Gerichtshause übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, sich zu dem, auf den 30. April anberaumten Torg- und auf den 5. Mai festgesetzten Peretorgtermine, Mittags um 12 Uhr, bei dieser Behörde einzufinden, — woselbst auch der, auf 186 Rbl. 48¼ Kop. S. berechnete Kostenanschlag jederzeit angesehen werden kann.

Dorpat, Ordnungsgericht am 16. April 1858.

Nr. 2109.

* * *

Die Verwaltung der Allerhöchst bestätigten Ehstländischen adligen Credit-Kasse macht desmittelst in Beziehung auf den § 103 des Allerhöchst bestätigten Reglements bekannt, daß die Besitzer der unten benannten Güter zum September 1858 um Darlehne aus der Credit-Kasse nachgesucht haben. Demgemäß fordert die Verwaltung der Ehstländischen adligen Credit-Kasse alle Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der gebetenen Darlehne Einwendungen zu machen haben, auf, sich wegen derselben binnen nun und vier Monaten, also bis zum 1. August 1858 in der Canzlei der Verwaltung der Ehstländischen adligen Credit-Kasse schriftlich zu melden und die Originalien sammt deren Abschriften, auf welche ihre Forderungen sich gründen, einzuliefern, indem nach Ablauf dieses Termins keine Bewahrungen angenommen und der Credit-Kasse den §§ 103 und 106 des Allerhöchst bestätigten Reglements gemäß die Vorzugsrechte wegen der nachgesuchten Darlehne eingeräumt sein werden.

Allo u. Rappel, Asserien, Groß- u. Klein-Goldenbeck, Habbat, Hermet, Alt-Karjaküll, Kostifer, Lautel, Lilienbach, Schloß Lohde, Ochtel, Orrenhof in der Wieck, Pachel, Russal, Tockumbeck, Uelgas, Waickna, Waldau und Koppelmann.

Reval, den 1. April 1858. Nr. 64. 2

* * *

Demnach die Frau Catharine v. Transehe geb. Baronesse v. Stackelberg um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen auf das im Rigaschen Kreise und Lennewadenschen Kirchspiele belegene Gut Ledemannshof, bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläuger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. Nr. 295.

Riga, den 11. April 1858. 2

* * *

Es sind bei der Polizei-Verwaltung als gefunden eingeliefert worden: 2 Halb-Imperiale, 2 Zehnkopekenstücke und 4 Rbl. 80 Kop. S. Die Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato zu melden. Nr. 1380.

Riga, Polizei-Verwaltung, den 16. April 1858. 2

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hiedurch bekannt gemacht, daß das im 2. Stadttheile an der Marktstraße,

sub Nr. 181 a belegene, den Erben des weiland Raths-Liquidations-Commissairs Toepffer gehörige, steinerne Wohnhaus, öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 20. Mai 1858 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus am 18. April 1858.

Nr. 535. 3

Auction.

Abreise halber werden am 28. April d. J. und an den folgenden Tagen, Nachmittags 5 Uhr, im gewesenen von Niedermüllerschen, jetzt v. Reyherschen Hause, große Alexanderstraße, neben Herrn Pastor Dietrich, 2 nußholzartig polirte Sopha's auf Federn mit 18 dergl. Stühlen, 1 moderner Nußbaum-Sophatisch, 2 große Wandspiegel, 1 Querspiegel, 1 Mahagoni-Damen-Toilette mit einer Komode, 1 Jacaranda-Damen-Nähtisch mit einer Einrichtung von Rosenholz, 2 Ruhestühle, 1 Kronleuchter, 1 Ampel, 1 eschener Speisetisch für 24 Personen, 12 eschene Rohrstühle, 1 eschenes Büffet, 4 Schränke zu Kleidern und Wäsche, 2 eschene Komoden, 10 Betten, darunter 3 eschene Kinderbetten und 3 Reisebetten, 1 eschener Kindertisch, Bettzeug und Matratzen, 12 Lucht elegante Fenstergardinen mit seidenen Ueberhängen, Troddeln, Schnüren und dem nöthigen broncenen Zubehör, 12 Lucht weiße leinene Fenster-Rouleaux, Teppiche, 1 Tischlampe von massiver Bronce, 2 Fruchtvasen von Achat, 2 Porcellain-Blumenvasen, Krystall-Sachen, gutes Tisch- und Küchengeräth, Eisensachen zu Bauten (Hängen, Schlösser, Fensterbeschäge, Krampen u. dergl.), 1 Wäschrolle und vielerlei andere brauchbare Wirthschafts-Effecten — gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden. Sämmtliche Sachen können beliebigenfalls Sonnabend den 26. und Sonntag den 27. April, von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in Augenschein genommen werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. der Friedrichsstadtschen Bürger-Okladistin Friedrike Kaldowsky vom 3. Novbr. 1854, Nr. 8284.

Die Abgaben-Quittung des Rigaschen Dienst-Okladisten Peter Blussit, ertheilt von der Rigaschen Steuer-Verwaltung am 3. Februar 1850, Nr. 2005, giltig bis zum 1. Januar 1858.

Der von der Rigaschen Steuer-Verwaltung dem Arbeiter-Okladisten Iwan Prokoffjew erheilte Paß.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Handlungsreisender Carl Friedrich Hoffmann, Stellmachergesell Ferdinand Gätsch, Prß. Unt. Wittwe Charlotte Wilhelmine Adolphine Kahle geb. Cartell. 3

Prß. Unt. Handlungs-Commis Carl August Konter, Bäckergesellen Johann Franz Andreas und Eduard Beckmann, Schneidergesell Karl Jankus, Prß. Unt. Louise Fietz u. Heinrich Kapferer, 2

nach dem Auslande.

Prß. Unt. Conditorgehilfe Carl Sprecher, Friedrike Jacobsohn, Bäcker Johann Wilhelm Pohlmann, Wilhelm Wickberg, Jeromey Jefimow, Wittwe Maria Magdalena Gangnus nebst Kind, Carl Augnst Paterson, Markel Samoilow Piltschik, Andreas Ferdinand Morgenstern, Wilhelmine Auguste Juliana Jacobsohn, Iwan Jekimow Setschonok, Carl Andreas Martinsen, Joseph Janowsky, Carl Warthold Ehlertz, Iwan Jefimow Ignatjew, Afimja Parfimowa, Ludwig Pohl, Maria Fedorowa, Marja Peräpis, Johann Peter Kröger, Amalie Charlotte Hochheim, Irinja Fedorowa, Joseph Heinrich Kulbars, Erzieherin Sylvie Sulzberger,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Guts-Verwaltungen Livlands die Patente Nr. 86—100.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair M. Zwingmann.